

Personalien

Neues Beiratsmitglied Richterin am BVerfG Dr. Hohmann-Dennhardt



Herbsttagung in Augsburg, November 2004

Dr. Christine Hohmann-Dennhardt

geb. am 30.4.1950 in Leipzig, verheiratet, zwei Kinder

1973 1. Staatsexamen

1975 2. Staatsexamen

1975–77 Lehrbeauftragte für Sozialrecht an der Universität Hamburg

1977–81 Wissenschaftliche Mitarbeiterin am Institut für Arbeitsrecht der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt am Main; Lehrbeauftragte an der Akademie für Arbeit

1979 Promotion an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

Thema: Entscheidungsstrukturen im Unternehmen und Arbeitnehmerinteressen: zur Effektivität der Mitbestimmung bei Betriebsänderungen

1981–84 Richterin an den Sozialgerichten Frankfurt am Main, Wiesbaden und am Landessozialgericht Darmstadt

1984–89 Direktorin des Sozialgerichts Wiesbaden
Lehrauftrag an der Johann Wolfgang Goethe-Universität Frankfurt

1988–89 Stellv. Richterl. Mitglied des Staatsgerichtshofs des Landes Hessen

1989–91 Dezernentin für Soziales, Jugend und Wohnungswesen der Stadt Frankfurt am Main

1991–95 Hessische Ministerin für Justiz

1995–99 Hessische Ministerin für Wissenschaft und Kunst

seit Jan. Richterin des Bundesverfassungsgerichts (Erster Senat)

1999 Senat)

Pressemitteilungen

Widerspruch gegen einstweilige Anordnung des BVerfG in Sachen Görgülü erfolglos

— Mitteilung der Pressestelle des BVerfG Nr. 13/2005 v. 10.2.2005

Die Widersprüche des Amtsvormundes, der Pflegeeltern und der Verfahrenspflegerin des Kindes gegen die vom BVerfG am 28.12.2004 erlassene einstweilige Anordnung zum Umgangsrecht des Kindesvaters (vgl. Pressemitteilung Nr. 117/2004 v. 29.12.2004) hat die 3. Kammer des Ersten Senats des BVerfG verworfen.

Der Entscheidung liegen im Wesentlichen folgende Erwägungen zu Grunde:

Die Widersprüche sind unzulässig. Die Antragsteller sind nicht zur Einlegung eines Widerspruchs befugt, da sie nicht Beteiligte des Verfahrens vor dem BVerfG sind.

Es besteht auch kein Anlass, die einstweilige Anordnung von Amts wegen zu ändern. Die vorgelegten psychologischen Bewertungen beziehen sich im Kern auf die Frage der Heraus-

nahme des Kindes aus der Pflegefamilie. Demgegenüber hat die angegriffene einstweilige Anordnung lediglich das Umgangsrecht des Kindesvaters zum Gegenstand. Die im Gutachten erwähnte Präsenz eines Fernsehteams anlässlich eines

für April 2004 geplanten Umgangstermins gibt allerdings Anlass, auf die Verpflichtung aller Beteiligten hinzuweisen, alles zu unterlassen, was das Kindeswohl gefährden könnte (Beschl. v.1.2.2005 – 1 BvR 2790/04).

BFH ruft BVerfG an: Soweit hälftiges Kindergeld zur Einkommensteuer des barunterhaltspflichtigen Elternteils hinzugerechnet, aber unterhaltsrechtlich nicht angerechnet wird, ist Besteuerung verfassungswidrig

____ Mitteilung der Pressestelle des BFH Nr. 5/2005 v. 2.2.2005

Seit Einführung des Familienlastenausgleichs durch das Jahressteuergesetz (JStG) 1996 können Kindergeld und Kinderfreibetrag nicht mehr nebeneinander, sondern nur noch alternativ in Anspruch genommen werden.

Werden Kinderfreibeträge abgezogen, weil ihre Entlastungswirkung höher ist als das gezahlte Kindergeld, so wird das gezahlte Kindergeld (ab 2004: der Anspruch auf Kindergeld) der tariflichen Einkommensteuer hinzugerechnet (§ 31 Satz 5, § 36 Abs. 2 Satz 1 des Einkommensteuergesetzes – EStG – 2001), um eine doppelte Begünstigung zu vermeiden.

Bei Eltern, die nicht zusammen zur Einkommensteuer veranlagt werden, wird das Kindergeld in voller Höhe an den Elternteil ausgezahlt, der mit dem Kind zusammenlebt und es betreut (§ 64 EStG). Da aber die kindbedingten steuerlichen Entlastungen nach dem sog. Halbteilungsgrundsatz beiden Elternteilen zustehen, hat der andere Elternteil, der seine Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind durch laufende monatliche Unterhaltszahlungen erfüllt, einen zivilrechtlichen Anspruch auf Anrechnung des hälftigen Kindergeldes auf seine Unterhaltsverpflichtung (§ 1612b Abs. 1 BGB). Diese Anrechnung unterbleibt jedoch nach § 1612b Abs. 5 BGB i.d.F. des Gesetzes vom 2.11.2000 (BGBl. I 2000, 1479), soweit der Unterhaltspflichtige außerstande ist, Unterhalt in Höhe von 135 v.H. des Regelbetrages nach der Regelbetrag-Verordnung

zu leisten. Mit dieser Regelung wollte der Gesetzgeber allein-erziehende Eltern unterhaltsrechtlich entlasten.

Der BFH hat nun mit Beschluss v. 30.11.2004 VIII R 51/03 das BVerfG angerufen, weil nach seiner Auffassung die Regelung des § 1612b Abs. 5 BGB in vielen Fällen zu einer verfassungswidrigen Besteuerung zum Barunterhalt verpflichteter Elternteile führt. Das Gericht hält die Regelungen des EStG über den Familienlastenausgleich insoweit für unvereinbar mit dem Grundgesetz, als danach bei Steuerpflichtigen, deren Einkommen um die Kinderfreibeträge gemindert wurde, die tarifliche Einkommensteuer auch dann um die Hälfte des gezahlten Kindergelds zu erhöhen ist, wenn ihnen das Kindergeld wirtschaftlich nicht in dieser Höhe zugute gekommen ist, weil die Anrechnung des Kindergelds auf ihre Unterhaltsverpflichtung nach § 1612b Abs. 5 BGB ganz oder teilweise unterblieben ist. 70 v.H. der Barunterhaltspflichtigen seien von der Regelung des § 1612b Abs. 5 BGB betroffen; damit werde der Mehrheit die Entlastungswirkung der Kinderfreibeträge zumindest teilweise wieder genommen.

Nach Auffassung des BFH ist dieses Ergebnis unvereinbar mit dem verfassungsrechtlichen Grundsatz, dass der Staat das Einkommen insoweit steuerfrei belassen muss, als es für den existenznotwendigen Bedarf des Steuerpflichtigen und seiner Familie benötigt wird.